

## **Öffentliche Ausschreibung**

### **Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)**

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Zum

**01. Januar 2026**

ist in der Stadt Hildesheim gemäß § 9 Nr. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den

#### **Kehrbezirk 105 - Stadt Hildesheim**

zu besetzen und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) hierfür zu bestellen.

Der Kehrbezirk umfasst die in der Anlage enthaltenen Straßen im Stadtgebiet der Stadt und des Landkreises Hildesheim.

Die Bestellung erfolgt durch die Stadt Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze sowie einer Verlängerung über die Altersgrenze hinaus bis zum Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **Auswahlentscheidung**

Die Auswahl zwischen Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen (§ 9a Abs. 3 SchfHwG). Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Bewerber (m/w/d) müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben eines Bezirksschornsteingers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe des Kehrbezirkes nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber (m/w/d) bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHwG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, seine im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offengelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bitte

**bis zum 25.09.2025**

an die

Stadt Hildesheim  
Fachbereich 33.2 – Öffentliche Ordnung  
- Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 105 -  
**VERTRAULICH**  
Markt 2  
31134 Hildesheim

zu übersenden.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Hildesheim.

## **Bewerbungsunterlagen**

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Schriftliche Bewerbung (eigenhändig unterzeichnet), die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, mindestens eine Telefonnummer und die elektronischen Kontaktdaten enthält.
2. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z.B. Meisterprüfungszeugnis). Der Bewerber (m/w/d) muss fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerklichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (08/2010 – 08/2025), insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, -bescheinigungen, -zeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeit (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr- / Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2018 - 08/2025).
8. Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z.B. Betriebswirt des Handwerks (m/w/d), Gebäudeenergieberater (m/w/d), abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Tätigkeit als Referent (m/w/d) in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung (2018 - 08/2025).
10. Nachweis über die Führung eines ZDH-ZERT zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes mit dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbarer

Einzelzertifizierung oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb. Maßgeblich sind die letzten drei Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

11. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis für behördliche Zwecke). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ anzugeben.
12. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (für behördliche Zwecke). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ anzugeben. Bewerber (m/w/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Werden im Herkunftsstaat des Bewerbers (m/w/d) die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, könne sie durch eine Bescheinigung über die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber (m/w/d) in seinem Herkunftsstaat vor einer zuständigen Behörde, einer Notarin oder einem Notar oder einer zur Entgegennahme der Erklärung befugten Berufsorganisation abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wird.
13. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Mitwirkung sachkundiger Dritter bei der Bewertung der Bewerbung.
14. Schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
15. Schriftliche Erklärung, ob aktuell ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre anhängig war.
16. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
17. Schriftliche Erklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
18. Der Bewerber (m/w/d) hat schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob er sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben hat. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
19. Der Bewerber (m/w/d) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, dass er über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
20. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen wurden.

**Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:**

21. Schriftliche Erklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG aufgehoben worden ist.
22. Schriftliche Erklärung ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Schornsteinfegergesetz (SchfG) oder § 21 SchfHwG in den letzten 10 Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
23. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte, bei der zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der der Bewerber (m/w/d) bestellt ist oder war, anfordern zu dürfen.
24. Schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

Alle aufgeführten Unterlagen (außer Punkt 10. und 11.) sind **als einfache Kopie** in der gemäß der Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen.

**Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel, (keine Ordner, keine Bewerbungsmappen) gebeten.**

Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Im Fall einer positiven Entscheidung sind die in Kopie eingereichten Unterlagen vor Bestellung auf Verlangen der Bestellungsbehörde im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Die Unterlagen dürfen, mit Ausnahme der Nummern 3 bis 9 bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Einsendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteinganges bei der Stadt Hildesheim. Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

**Wichtige Hinweise:**

- Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden.
- Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers (m/w/d)) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen des erfolgreichen Bewerbers (m/w/d) werden während des Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.
- Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (ca. 350 €).
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Frau Herr, Telefon 05121/301-3134, Telefax 05121/301-3181

E-Mail: [ordnung-gewerbe@stadt-hildesheim.de](mailto:ordnung-gewerbe@stadt-hildesheim.de)

Öffnungszeiten: Nach Terminabsprache.

Hildesheim, 13.08.2025 Stadt Hildesheim

FB 33.2 – Öffentliche Ordnung

Markt 2, 31134 Hildesheim